

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 2

Artikel: Zwei Anregungen

Autor: Abt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Anregungen.

von Oblt. Abt, Q. M. Füs. Bat. 68

Der Schreibende ist einer der Vielen, denen die am 1. Januar 1931 erschienene I. V. als freudige Ueberraschung ins Haus flog. Der letztjährigen, mit Eselsohren gezierten I. V. weinte er keine Tränen nach, warf sie mit Schwung über die linke Pulstecke dem Papierkorb zu und versprach sich vom soliden grünen Einband des neuen Reglementes vermehrte Haltbarkeit.

Doch nicht nur äusserlich, auch inhaltlich erfreute mich die I. V. 1931, vor allem durch die übersichtliche Gliederung des Textes, wie auch durch die zahlreichen einzelnen Neuerungen (ich erinnere nur an die klare Regelung für Visa und Richtigkeitsbescheinigungen, an die neue Ordnung der Verrechnung von an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Portionen). Meine Freude an der neuen I. V. liess mich sogar verschmerzen, dass in Art. 24 die Kompetenzen der Q. M. für die Rechnungsstellung nach dem Dienst verkürzt werden. Dass mir fortan als Bat. Q. M. nur 2 statt 3 Soldtage zukommen, will ich schon deshalb ertragen, weil ja auch die Fouriere für ihre oft beträchtliche Arbeit vor und nach dem Dienst keinen Rappen Entschädigung erhalten. Immerhin möge gesagt sein, dass die Arbeit des Quartiermeisters weder mit 2 noch mit 3 Soldtagen bezahlt ist und dass die Arbeit gegenüber früher ebenfalls nicht abgenommen hat. Mit andern Worten: ein Grund zum Abbau ist mir weder durch eigene Ueberlegung noch durch Befragung anderer Q. M. bekannt geworden. Ich will aber die Reduktion im Glauben daran ertragen, die Militärsparksmission habe ausgerechnet hier ihren Zeigefinger zuerst hingesezt. In rechtlicher Hinsicht erscheint mir überhaupt sonderbar, dass durch einen einfachen Departementsbeschluss des E. M. D. (denn als solcher qualifiziert sich die neue I. V.) die von der Bundesversammlung erlassene frühere Bestimmung des Art. 347 unseres Verwaltungsreglementes (Bundesbeschluss vom 27. März 1885) abgeändert werden konnte. Nachdem Art. 11 der Militärorganisation von 1907 vorschreibt, die Soldverhältnisse seien durch ein Bundesgesetz zu erlassen, wäre es doch wohl streng rechtlich Sache der Bundesversammlung gewesen, über die Aufhebung der früheren Bestimmungen zu beschliessen. Eventuell wäre vielleicht die Zuständigkeit des Gesamt-Bundesrates gegeben gewesen, doch unter keinen Umständen diejenige des E. M. D. Diese kurze Bemerkung nur nebenbei. Der Soldabbau für die Rechnungsstellung nach dem Dienst vermag meine Freude an der I. V. keineswegs zu trüben. Im Gegenteil, die Tatsache, dass im neuen Reglemente ein frischer Zug zur Berücksichtigung von Neuerungen zu Tage tritt, lässt mich zwei längst gehegte Wünsche zum Ausdruck bringen. Vielleicht, dass auch diese praktischen Vorschläge Unterstützung finden und in spätern Jahren von zuständiger Stelle berücksichtigt werden können.

a) Tinten- oder Bleistift-Unterschriften auf Belegen? In Art. 7 der I. V. wird wie bisher vorgeschrieben, sämtliche Unterschriften seien mit Tinte oder Tintenstift auf die Belege zu setzen. Ich möchte wünschen, dass Ausnahmen dort gestattet werden, wo zufolge Manöverdienstes nur Bleistift-Unterschriften beschafft werden können. Meines Erachtens dürfte es in jenen Fällen genügen, wenn der Rechnungsführer auf Formular „Rechnung“ mit Tinte die Ausgabe quittiert und den Original-Bleistiftbeleg beifügt. — Wenn mir Trainsoldat Hofmann für gekauftes Heu vom letzten Marschhalt eine Bleistift-Quittung von ein paar Franken präsentiert, kann ich ihn nicht die 10 km zurück-

schicken, um den betreffenden Bauer zur Erteilung einer mit Tinte ausgefertigten Quittung anzuhalten. — Es liessen sich Dutzende von Fällen anführen, in denen bloss Bleistiftquittungen ausgefertigt wurden, weil solche im bürgerlichen Verkehr als vollwertig betrachtet werden. Nur das militärische Rechnungswesen ist formalistischer und spricht der Bleistiftquittung jegliche Beweiskraft ab. — Das Komische bei der Sache ist, dass allen übrigen Wehrmännern ausser Q. M. und Fourieren verboten wird, einen Tintenstift im Felde mitzuführen. Wehe, wenn ein Meldebloc mit Tintenstift beschrieben wird! Und für den Fourier gilt umgekehrt: wehe, wenn eine nicht mit Tinte oder Tintenstift ausgefertigte Quittung der Komptabilität beigelegt wird.

Vom Hörensagen weiss ich, dass in praxi mancher Fourier einen Ausweg kennt, um die Klippen des Art. 7 I. V. zu umschiffen: Am Schlusse des Dienstes wird fein säuberlich jede Bleistift-Unterschrift „übermalt“. — Wer es jedoch wie der Schreibende in solchen Fällen jeweilen unternimmt, die echten Unterschriften nachträglich zu beschaffen, wünscht sicherlich mit mir, Art. 7 möchte im eingangs erörterten Sinne abgeändert werden.

b) Kompetenzen der zugeteilten Motorfahrer. Jahr für Jahr erleben zahlreiche Quartiermeister und Fouriere Unannehmlichkeiten mit jenen Motorfahrern, die beispielsweise dem I. Bat. zum W. K. zugeteilt werden. Die Leute rücken 2 Tage vor der Truppe ein, meist an einem andern Ort als die Truppe selbst und werden oft nach der Entlassung der Truppe zur Abgabe der Camions nach Thun detachiert. Dort, wo die Befehlsgebung in der Brigade nicht restlos klappt, ist es immer lästig, wie ein Spürhund ausfindig machen zu müssen, wo die Leute eingerückt seien, ob sie für die Tage vor dem Einrücken der Truppe Mundportionsvergütung oder Naturalverpflegung erhalten hatten, oder ob ihnen noch irgendwelche Beträge zu bezahlen seien. Auf die betreffenden Fahrer verlasse ich mich nicht mehr, seitdem ich durch ungenaue Auskunft beinahe hineingelegt worden bin. — Besonders lästig empfinde ich auch die mehrmals erlebte Erscheinung, dass die Motorfahrer am Entlassungstag, ausgerechnet während der stärksten dienstlichen Beanspruchung, mit der Meldung erscheinen: in 30 Min. müssten sie zur Camionabgabe nach Thun fahren und möchten ihren Sold. Meist wissen die Leute nicht, ob und wieviel ihnen für die Tage der Detachierung auszuzahlen ist und ob sie eventuell hierfür erst in Thun entschädigt würden.

Vielleicht würde dieses „Motorwägel“-Problem gelöst, wenn jedem Fahrer beim Einrücken eine Karte abgegeben würde, die zum Eintrag der von jedem Rechnungsführer ausbezahlten Kompetenzen dienen könnte. Auf diese Weise wäre stets ersichtlich, was die Leute von anderer Stelle in bar oder natura bereits bezogen haben. Bei der Entlassung wäre die Karte abzugeben und der Komptabilität der betreffenden Truppe beizufügen. — Nicht, dass ich ein Freund von Formularen wäre, aber hier möchte ich ein neues (aber einfaches) Formular wünschen.

Anmerkung der Redaktion. Wir werden in der Lage sein, den vorstehenden interessanten Betrachtungen in der nächsten Nummer unseres Organes einige beleuchtende Kommentare zu den Neuerungen in der I. V. 1931 von Herr Oblt. Zaugg, O. K. K., Bern, nachfolgen zu lassen. Infolge Unpässlichkeit des Verfassers konnte diese Arbeit nicht schon in der jetzigen Ausgabe erscheinen.